

und besonders ein mehrfach anders gestalteter und gesteigerter Anspruch an das religiöse Leben es aus einem Gesichtspunkt betrachten gelehrt, der es nicht nur für die Seelsorger wie für ihre Gemeindeglieder höchst drückend, sondern dadurch auch für die Religiosität selbst oft sehr nachtheilig macht. Die Wahrheit dieser Thatsache scheint keiner Ausführung im Einzelnen zu bedürfen, und wir erwähnen daher nur noch, daß sie vielleicht am wenigsten die Entrichtung von Traugebühren, am stärksten gewiß die Entrichtung des Beichtgeldes trifft. Das Aufhören der bisher üblichen Entrichtung des Beichtgeldes und der Zahlung von Stolgebühren, letzterer wenigstens in ihren lästigeren Modalitäten, erscheint uns daher allerdings sehr wünschenswerth, und dies um so mehr, da weder unsre dem römisch-katholischen, noch unsre dem reformirten Glaubensbekenntnisse zugethanen Mitchristen in unserm Vaterlande Beichtgeld an ihre Geistlichen zu entrichten pflegen. Indes darf man dabei nicht unbeachtet lassen, daß die gedachten Entrichtungen einen Theil der Subsistenzmittel unserer protestantischen Geistlichen ausmachen, und daß diesen das ohnehin zum bei weitem größten Theile so spärliche Einkommen, das ihnen angewiesen ist, schlechterdings nicht gemindert werden darf. Es würde daher unstreitig eine angemessene Erhöhung ihrer Substantial-Besoldung ihnen als Entschädigung für die aufhörende Accidentaleinnahme zuzubilligen seyn. Daß eine solche Abänderung, wie jede Aenderung einer lang bestandenen Gewohnheit, mit Schwierigkeiten mancher Art verbunden seyn wird, daß auch hierbei abweichende Ortsverhältnisse, namentlich die verschiedenen Verhältnisse der Städte und der Dörfer, vielleicht verschiedenartige Einrichtungen rathsam machen können, verhehlen wir uns keineswegs. Indes glauben wir unmaßgeblich doch darum die Sache nicht für unausführbar achten zu müssen, besonders da nicht von vergrößerten Leistungen der Kirchengemeinden, denen die Erhaltung ihrer Seelsorger, so weit diese nicht durch Pfarrgüter und Kirchenbeiträge gesichert ist, obliegt, sondern nur von einer minder anstößigen und lästigen Art der Aufbringung des schon jetzt zu gebenden Quantum die Rede ist.

Zwar nicht aus den nämlichen Gründen, wohl aber in gleichem Grade, glauben wir auch eine abgeänderte Einrichtung in Betreff des Schulgeldes und dessen Entrichtung für sehr wünschenswerth halten zu müssen. Wie schwer, oft fast unmöglich, Vätern zahlreicher Familien, wenn sie sich keines Vermögens erfreuen, die Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder wird, welche Abneigung gegen den Schulbesuch auf Seiten der Eltern, (die wohl selbst den Uebertritt zu einer Confession, bei welcher unentgeltlicher Unterricht der Jugend geleistet zu werden pflegt, zur Folge gehabt hat,) und welche Verluste auf Seiten des Schullehrers dadurch entstehen, und wie wenig durch den gesetzlich vorgeschriebenen Zutritt der Ortsarmencassen, bei der engen Begrenzung des Falls wo sie eintreten, und deren gewöhnlichen Uvermögen, diesen Nachtheilen abgeholfen wird, lehrt die tägliche Erfahrung. Ueberdem muß nothwendig durch den sehr natürlichen Verdacht der Eltern, daß die Ermahnungen des Schullehrers zum Schulbesuch und die Anzeige von Schulversäumnissen in pecuniärem Interesse ihren Grund haben, die Wirkung dieser Er-